

BStGer RR.2013.180 vom 8. August 2013

Bundesstrafgericht, 2013-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2013.180

FR: TPF RR.2013.180 du 8 août 2013

IT: TPF RR.2013.180 del 8 agosto 2013

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Kontosperrung (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 13

Mai 2013 die Schweiz um Bankenermittlungen sowie Kontosperrungen bei der Bank C. hinsichtlich der Kontoverbindungen von B. und seiner Tochter A. ersucht (act. 3.1);

- die Staatsanwaltschaft Graubünden (nachfolgend "Staatsanwaltschaft") mit Eintretensverfügung vom 15. Mai 2013 auf das deutsche Rechtshilfeersuchen eintrat und eine Aktenedition bei der Bank C. anordnete, welche in der Folge mit Schreiben vom 24. Mai 2013 die angeforderten Dokumente übermittelte; die ausführende Behörde mit Verfügung vom 15. Mai 2013 ebenfalls eine Kontosperrung hinsichtlich der genannten Konten anordnete;

- die Staatsanwaltschaft mit Schlussverfügung vom 5. Juni 2013 die rechts-hilfweise Herausgabe der Bankunterlagen betreffend sieben auf B. und vier auf A. lautende Konten bei der Bank C. (Disp. Ziff. 2a und 2b) an die ersuchende Behörde anordnete (act. 3.1);

- die Staatsanwaltschaft in Disp. Ziff. 3 ihrer Schlussverfügung ausserdem entschied, die mit Verfügung vom 15. Mai 2013 angeordnete Kontosperrungen seien aufrecht zu erhalten, bis die ersuchende Behörde über die sichergestellten Vermögenswerte rechtskräftig entschieden habe (act. 3.1);

- Rechtsanwalt Jörg Sklebitz aus München im Namen von A., gesetzlich vertreten durch deren Mutter, D., mit Eingabe vom 25. Juni 2013, hierorts eingegangen am 1. Juli 2013, Beschwerde gegen die Schlussverfügung erhebt (act. 1); er um Zustellung der Schlussverfügung samt Rechtshilfeersuchen ersucht, damit er nachfolgend die Beschwerde inhaltlich begründen könne (act. 1);

- die Beschwerde vom 25. Juni 2013 keine Begründung enthielt; mit Schreiben vom 2. Juli 2013 Rechtsanwalt Sklebitz in Anwendung von Art. 52 Abs. 2 VwVG eine kurze Nachfrist bis 12. Juli 2013 eingeräumt wurde, um die Begründung der Beschwerde verbessert einzureichen; er darauf hingewiesen wurde, dass gestützt auf Art. 52 Abs. 3 VwVG bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten würde;

- mit selbem Schreiben Rechtsanwalt Sklebitz zudem aufgefordert wurde, bis zum gleichen Datum in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen, ansonsten weitere Zustellungen durch das Bundesstrafgericht grundsätzlich unterblieben; insbesondere würde bei Fehlen eines schweizerischen Zustellungsdomizils der Schlussentscheid nicht zugestellt (act. 5); er angesichts des aktuellen Verfahrensstadiums unter Hinweis auf die

einschlägigen Normen zum Wohnsitz im Ausland für eine Übersendung der angefochtenen Rechtshilfeverfügung an die betreffende Bank verwiesen wurde (act. 5);

- Rechtsanwalt Sklebitz auf dessen telefonische Anfrage vom 10. Juli 2013 erklärt wurde, dass Eingaben nicht gültig per Fax vorgenommen werden könnten (act. 6);

- Rechtsanwalt Sklebitz ausdrücklich nur mit Fax-Mitteilung vom 12. Juli 2013 erklärte, er ziehe namens der Beschwerdeführerin die Beschwerde zurück (act. 7);

- Eingaben gemäss Art. 21 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG der Schriftform bedürfen; auf eine Einladung von Rechtsanwalt Sklebitz zur Einreichung des Rückzugs in Schriftform indessen vorliegend verzichtet werden kann;

- die Beschwerdeführerin innert Frist die Begründung der Beschwerde nicht verbessert einreichte; auf ihre Beschwerde demnach androhungsgemäss nicht einzutreten ist;

- die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- für die Berechnung der Gerichtsgebühren das Reglement vom 31. August 2010 des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG); unter Berücksichtigung aller Umstände die Gerichtsgebühr vorliegend auf CHF 500.-- anzusetzen ist (Art. 8 Abs. 3 BStKR);

- eine Partei, die im Ausland wohnt, gemäss Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen muss, ansonsten die Zustellung unterbleiben kann;

- die Beschwerdeführerin der Aufforderung vom 2. Juli 2013 zur Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz nicht nachgekommen ist, wes-

halb dieser Entscheid ihr androhungsgemäss nicht formell eröffnet wird und die Zustellung an die Beschwerdeführerin anstelle dessen unter heutigem Datum ad acta erfolgt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.